

Amt Schönberger Land

Beschlussvorlage Stadt Dassow	Vorlage-Nr: VO/3/0098/2015 - Fachbereich III						
	Status: öffentlich						
	Sachbearbeiter: Ch.Langer						
	Datum: 06.08.2015						
	Telefon: 038828/330-135						
	E-Mail: c.langer@schoenberger-land.de						
Straßenumbenennung - Teilstück von der Ecke Feuerwehr zum ehemaligen Schwimmbad führend							
Beratungsfolge Ausschuss für Bau, Ordnung und Verkehr Stadtvertretung Dassow	Abstimmung: <table border="1"><thead><tr><th>Ja</th><th>Nein</th><th>Enth.</th></tr></thead><tbody><tr><td></td><td></td><td></td></tr></tbody></table>	Ja	Nein	Enth.			
Ja	Nein	Enth.					

Sachverhalt:

Gem. § 51 Abs. 1 Straßen-Wegegesetz M-V können Gemeinden Straßennamen vergeben.

Die Amtsverwaltung schlägt vor, aufgrund der Unübersichtlichkeit des Straßenverlaufes, in der Grevesmühlener Straße das Teilstück umzubenennen, welches von der Feuerwehr zum ehemaligen Schwimmbad führt. Eine Straßenumbenennung ist erforderlich, da hier das Individualrechtsgut (Gesundheit, Leib und Leben) zu schützen ist. Die Ordnungsbehörde ist nach § 13, 16 SOG M-V im pflichtgemäßen Ermessen befugt, hier im Rahmen der Gefahrenabwehr tätig zu werden. Durch die Umbenennung wird der Straßenverlauf der Grevesmühlener Str. sowie der neu zu benennenden Straße auch eindeutig. Die Straßenumbenennung zieht automatisch auch eine Hausnummerierung nach sich.

Für die neue Straßennamensbezeichnung wird die „Bahnhofstraße“ vorgeschlagen, da sie im umgangssprachlichen Gebrauch auch schon die Bahnhofstraße genannt wird.

Eine Anhörung wird nach § 28 VwVfG gesondert durchgeführt, um die Eigentümer über das Vorhaben zu informieren.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung Dassow beschliesst, dass Teilstück der Grevesmühlener Straße in _____ umzubenennen.

Finanzielle Auswirkungen:

Es ist ein Straßennamensschild zu aufzustellen. Die Beschaffung ist über den vorhandenen HH-Ansatz finanzierbar.

Anlage:

Flurkarte